

Statuten

des Vereins

shkt Vereinigung für Gebäudetechniker

Vorbemerkung

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für Frauen wie auch für Männer. Zur besseren Lesbarkeit hat jedoch die männliche Schreibweise in den Text Eingang gefunden.

Art. 1: WESEN UND SITZ

- 1 Unter dem Namen shkt Vereinigung für Gebäudetechniker (Association des techniciens du bâtiment, Associazione per tecnici edili, shkt association for building technicians) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.
- 3 Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Ort des Sekretariates.

Art. 2: ZWECK

- 1 Die Förderung der Weiterbildung auf dem Fachgebiet der Gebäudetechnik.
- 2 Den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.
- 3 Die Förderung des beruflichen Nachwuchses für die Gebäudetechnik.
- 4 Die Förderung des Verständnisses für die Gebäudetechnik in Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit.
- 5 Die Zusammenarbeit mit Organisationen im Bereich der Gebäudetechnik.
- 6 Die Qualitätssicherung in der Gebäudetechnik.

Art. 3: MITGLIEDSCHAFT

Die Vereinigung kennt folgende Mitgliederkategorien:

- A Aktivmitglieder

B Ehrenmitglieder

A Aktivmitglieder

Aktivmitgliedern stehen die vollen statutarischen Rechte und Pflichten zu.

B Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die während Jahren für die Vereinigung aussergewöhnliche Verdienste erworben oder spezielle Leistungen erbracht haben.

Ehrenmitgliedern stehen die vollen statutarischen Rechte und Pflichten zu. Sie sind befreit von der Zahlung der Mitgliederbeiträge.

Der Vorschlag eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung und bedarf zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen. Für die Beschlussfassung gilt das Verfahren nach Art. 8 Ziff. A.

Es steht dem Vorstand zu, Ehrenmitglieder zu Ehrenpräsidenten zu ernennen.

Art. 4: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT / MITGLIEDERVERZEICHNIS

- 1 Als Voraussetzung für den Erwerb der Aktivmitgliedschaft müssen nachstehende Bedingungen erfüllt sein:
 - Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder
 - gleichwertige Ausbildung und fünf Jahre Berufserfahrung in der Gebäudetechnik.
- 2 Aktivmitglieder haben erforderliche Nachweise über die Ausbildung und Tätigkeit vorzulegen.
- 3 Die Aufnahme eines neuen Aktivmitgliedes erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch des Bewerbers hin. Der Vorstand entscheidet über das Gesuch. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen.
- 4 Aktivmitglieder werden regelmässig über Neuaufnahmen orientiert.

Art. 5: AUSTRITT ODER AUSSCHLUSS

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Frist. Austritte können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.
 - b. durch Tod des Mitgliedes
 - c. durch Auflösung der Vereinigung
 - d. durch Konkurs oder Löschung der Firma (Partner)

- e. durch einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes wenn:
 - Mitglieder in krasser Weise den Statuten zuwiderhandeln.
 - Auf andere erhebliche Weise gegen die Interessen der Vereinigung verstossen.
 - Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.
 - Trotz Aufforderungen ihren Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung nicht nachkommen.
- 2 Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten für das laufende Vereinsjahr. Vor Ausschliessung eines Mitglieds ist dieses anzuhören.

Art. 6: STIMMRECHTE

- 1 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
- 2 Die Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder haben Antragsrecht, aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.
- 3 Es besteht keine Pflicht zur Stimmabgabe.

Art. 7: PFLICHTEN

- 1 Durch den Eintritt in die Vereinigung anerkennt das Mitglied die Statuten als verbindlich und verpflichtet sich, diese sowie Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen.
- 2 Die Mitglieder haben jährliche Mitgliederbeiträge gemäss Beschluss der Generalversammlung zu bezahlen.

Art. 8: ORGANE

Die Organe der Vereinigung sind:

- A die Generalversammlung
- B der Vorstand
- C die Revisionsstelle

A GENERALVERSAMMLUNG

- 1 Oberstes Organ der Vereinigung ist die ordentliche Generalversammlung. Sie trifft jährlich einmal während des ersten Semesters zusammen.
- 2 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a Beschlussfassung über die Revision der Statuten sowie die Auflösung der Vereinigung
 - b Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - c Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - d Genehmigung des Voranschlages
 - e Wahl der Stimmzähler
 - f Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes

- g Wahl der Revisionsstelle
- h Wahl der Ehrenmitglieder
- 3 Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor ihrer Abhaltung durch einfachen Brief an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 4 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel (1/5) aller Mitglieder schriftlich verlangt wird, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. In diesem Fall ist die Generalversammlung vom Vorstand so rechtzeitig einzuberufen, dass sie innert zwei Monaten stattfinden kann. Je nach Bedarf kann der Vorstand ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.
- 5 Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich gestellt werden. Über Anträge, welche dem Vorstand nicht innert dieser Frist unterbreitet worden sind, darf nicht beschlossen werden.
- 6 Die Leitung der Generalversammlung erfolgt durch den Präsidenten. Bei seiner Verhinderung erfolgt diese durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- 7 Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der offenen abzugebenden Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, die Generalversammlung beschliesse geheime Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 8 Für Statutenänderungen sowie die Auflösung der Vereinigung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die Generalversammlung von mindestens der Hälfte der Mitglieder besucht werden muss.
- 9 Kommt die Beschlussfassung nicht zustande, kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, bei der das einfache Mehr beschlussfähig ist.
- 10 Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dessen deutscher Text ist massgebend. Es ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist an der nächsten Generalversammlung zu genehmigen.

B VORSTAND

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird.
- 3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl bis zu einer gesamten Amtsdauer von 12 Jahren ist statthaft. Direkte Wiederwahl des Präsidenten ist lediglich einmal möglich.
- 4 Der Vorstand leitet die Geschäfte der Vereinigung, sofern diese nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, vertritt die Vereinigung nach aussen und sorgt für die Einhaltung der Zweckbestimmung.
- 5 Der Vorstand besorgt die administrativen Arbeiten und die Redaktion der Verbandsmitteilungen.

- 6 Vorstandsmitgliedern stehen die vollen statutarischen Rechte und Pflichten zu. Sie sind befreit von der Zahlung der Mitgliederbeiträge.
- 7 Es stehen ihnen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- Vorbehandeln aller der Generalversammlung zu unterbreitender Geschäfte
 - Protokollieren der Verhandlung der Generalversammlung
 - Einberufen der Generalversammlung und festsetzen der Traktandenliste
 - Anträge an die Generalversammlung stellen
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Anträge über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beziehungen zu verwandten Vereinigungen des In- und Auslandes pflegen und deren Bestrebungen unterstützen
 - Verwalten des Vereinsvermögens und alle finanziellen Belange regeln
 - Entscheid fassen über nicht budgetierte Einzelgeschäfte über einen Betrag von CHF 5'000.00 pro Geschäft.
 - Wahl der Kommissionen
- 8 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem innert zwei Wochen, wenn zwei seiner Mitglieder es schriftlich verlangen.
- 9 Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die stellvertretende Stimmabgabe ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
- 10 Auf dem Zirkularweg können Beschlüsse nur bei schriftlicher Zustimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 11 Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bestellen.
- 12 Der Vorstand und die Kommissionen amten in der Regel unentgeltlich. Bemühungen, welche im Vorstand und in den Kommissionen voraus als über die normale Tätigkeit hinausgehend bezeichnet werden sowie Barauslagen, sollen vergütet werden.
- 13 Mit der Erledigung der gesamten administrativen Arbeiten kann der Vorstand eine externe Geschäftsstelle beauftragen.

C REVISIONSSTELLE

- 1 Die Generalversammlung bestimmt zwei Revisoren und einen Ersatz. Die Amtszeit der Revisoren beträgt 3 Jahre und eine Wiederwahl ist bis zu einer gesamten Amtszeit von 12 Jahren möglich. Der Ersatzrevisor unterliegt keiner Amtsdauerbeschränkung und wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
- 2 Die Revisionsstelle muss aus mindestens 2 Personen bestehen.
- 3 Die Revisionsstelle überprüft mindestens einmal die Jahresrechnung der Vereinigung und erstattet der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 9: BEITRÄGE

- 1 Die Aufwendungen der Vereinigung werden durch Mitgliederbeiträge sowie Beiträge Dritter gedeckt.
- 2 Die Höhe der Beiträge der Aktivmitglieder wird durch die Generalversammlung bestimmt. Der Mitgliederbeitrag wird auf max. CHF 250.00 festgelegt.
- 3 Bei Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Jahres eintreten wird die Hälfte des Jahresbeitrages erhoben.
- 4 Bei Wegfall der Mitgliedschaft bleiben die noch unbezahlten Beiträge für das laufende Kalenderjahr der Vereinigung geschuldet.
- 5 Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.
- 6 Aktivmitglieder, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, erhalten automatisch eine Reduktion auf den Mitgliederbeitrag von 50%.
- 7 Aktivmitglieder, die aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden, erfahren auf entsprechende Mitteilung des betroffenen Mitgliedes an den Vorstand eine Reduktion auf den Mitgliederbeitrag von 50%.

Art. 10: FINANZEN

- 1 Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung und das Verhalten seiner Organe haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder. Für die Mitglieder besteht keine Nachschusspflicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2 Der Kassier sorgt für eine übersichtliche Darstellung der finanziellen Lage der Vereinigung, die nötigen Betriebs- und Vermögensrechnungen, separate Rechnungen über besondere Fonds und – soweit erforderlich – besondere Unternehmungen oder einzelne Bestandteile der Betriebsrechnung.
- 3 Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres.
- 4 Gewinn- und Verlustrechnung, Vermögensbilanz und Revisorenbericht sind nach Genehmigung durch den Vorstand sämtlichen Mitgliedern schriftlich mit der Einladung gemäss Art. 8 Ziff. A Abs. 3 zuzustellen.
- 5 Für das folgende Jahr wird ein Voranschlag aufgestellt, welcher der ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist und vorgängig, wie die Jahresrechnung, den Mitgliedern zugestellt werden muss.

Art. 11: AUFLÖSUNG

- 1 Die Auflösung der Vereinigung wird gemäss Art. 8 Ziff. A Abs. 8 durch die Generalversammlung beschlossen.
- 2 Falls die auflösende Generalversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, gilt der letztgewählte Vorstand als mit der Liquidation des Reinvermögens beauftragt.
- 3 Kein Mitglied kann an das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vereinsvermögen Ansprüche stellen.

- 4 Die Liquidatoren bestimmen über die Zuwendung der verbleibenden Mittel an private oder öffentliche Institutionen, die möglichst ähnliche Zwecke wie die Vereinigung verfolgen, sofern die Generalversammlung im Auflösungsbeschluss mit dem dafür geltenden qualifizierten Mehr nicht etwas Anderes anordnet.

Art. 12: MITGLIEDERVERZEICHNIS

Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Verzeichnis darf nur durch den Vorstand an Dritte abgegeben werden. Das Interesse der Vereinigung und der Mitglieder muss dabei gewahrt bleiben. Wer den Beitritt zur Vereinigung erklärt, bekundet damit automatisch sein Einverständnis zur Abgabe des Verzeichnisses an Dritte, inkl. Adressen der Mitglieder.

Art.13: INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 3. September 2021 genehmigt; sie ersetzen diejenigen vom 4. Mai 1982, revidiert am 26. April 1991, am 2. Mai 2003 und 4. Mai 2018.

shkt Vereinigung für Gebäudetechniker

Zug, den 3. September 2021

Der Präsident



Alain Oklé